
S 9 AR 48/19 KO

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Schleswig-Holstein
Sozialgericht	Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	5.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Portokosten, Sachverständiger, Umsatzsteuer, Vergütung, Vorsteuer
Leitsätze	Einem Sachverständigen, der der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, ist grundsätzlich die auf den gesamten Vergütungsanspruch entfallende Umsatzsteuer zu erstatten. Dies schließt auch in Rechnung gestellte Fremdleistungen ein, die selbst umsatzsteuerfrei sind (hier: Portokosten).
Normenkette	JVEG § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 , JVEG § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 , UStG § 10 Abs. 1 , UStG § 15 Abs. 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 AR 48/19 KO
Datum	14.01.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 AR 30/20 B KO
Datum	26.01.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Sozialgerichts Lbeck vom 14. Januar 2020 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet.

G r ü n d e :

I.

Die Beteiligten streiten über die Höhe der dem Antragsteller für die Erstattung eines medizinischen Sachverständigengutachtens zustehenden Vergütung. Streitig ist im Beschwerdeverfahren nur noch, ob dem umsatzsteuerpflichtigen Antragsteller Umsatzsteuer auch auf das Porto zu erstatten ist.

Der Antragsteller ist Neurologe und Psychiater. Er erstattete in dem schwerbehindertenrechtlichen Verfahren zum Az. S 22 SB 408/16 im Juli 2019 ein fachärztliches Sachverständigengutachten, das am 22. Juli 2019 beim Sozialgericht Lbeck einging. Mit Rechnung vom 11. Juli 2019 machte er einen Vergütungsanspruch in Höhe von insgesamt 2.974,48 EUR geltend. Dabei ging er von einem Gesamtaufwand von 31,75 Stunden gemäß Honorargruppe M 2 aus und machte u.a. Portokosten in Höhe von 16,00 EUR sowie Umsatzsteuer in Höhe von 19 Prozent auf das Stundenhonorar und die Auslagen (Schreibgebühren und Kopierkosten) geltend. Wegen der Einzelheiten wird auf die Rechnung (Bl. 22 der Gerichtsakte) Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 15. August 2019 setzte die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle die Vergütung auf 2.093,44 EUR fest und begründete die Kürzung im Wesentlichen damit, dass der geltend gemachte zeitliche Aufwand sich lediglich in geringerem Umfang (22 Stunden) objektiv nachvollziehen lasse. Auch die Portokosten könnten nicht in vollem geltend gemachtem Umfang erstattet werden. Die Übersendung des Gutachtens habe Portokosten in Höhe von 7,49 EUR, die Einbestellung des Klägers zur Untersuchung Portokosten von 0,70 EUR verursacht. Umsatzsteuer auf die Portokosten könne nicht erstattet werden, weil die Vergütung für eine Universaldienstleistung der Postdienste umsatzsteuerfrei sei.

Dagegen hat der Antragsteller am 10. September 2019 richterliche Festsetzung beantragt und seinen Vergütungsanspruch aufrechterhalten. Der Antragsgegner hat im Rahmen seiner Anhörung einen Vergütungsanspruch in Höhe von 2.048,81 EUR für gerechtfertigt erachtet und ist dabei von einem anzuerkennenden zeitlichen Aufwand von 21,5 Stunden ausgegangen. Portokosten seien nur in Höhe von 8,19 EUR angefallen. Auf diesen Betrag könne der Antragsteller keine Umsatzsteuer berechnen.

Mit richterlichem Beschluss vom 14. Januar 2020 hat das Sozialgericht Lbeck die Vergütung auf 2.050,37 EUR festgesetzt und ist bei seiner Festsetzungsentscheidung im Wesentlichen den Ausführungen des Antragsgegners zum anzuerkennenden Zeitaufwand und zur Beschränkung des Ersatzes von Portokosten auf die tatsächlichen Aufwendungen gefolgt. Allerdings sei der Antragsteller auch zur Abrechnung der Umsatzsteuer auf diese Protokosten berechtigt. Soweit der Antragsgegner auf die ständige Rechtsprechung des Kostensenats beim Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht verweise, sei dem nicht zu folgen. Der Sachverhalt werde in einer Vielzahl von Entscheidungen anderer Gerichte und in der einschlägigen Kommentarliteratur anders bewertet. Steuerbarer Umsatz i.S. des [§ 10 Abs. 1 Satz 2](#) Umsatzsteuergesetz (UStG) sei alles, was der Leistungsempfänger aufwendet, um die Leistung zu erhalten, in diesem Falle also die gesamte Sachverständigenvergütung mit Ausnahme der

Umsatzsteuer selbst. Der Antragsteller schulde daher die Umsatzsteuer ohne Rücksicht auf eine Steuerbefreiung des Postdienstleisters und sei der Finanzverwaltung insoweit auch zur Voranmeldung verpflichtet. Es handle sich nicht nur um einen durchlaufenden Posten. Das Sozialgericht hat in seinem Beschluss die Beschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

Gegen den ihm am 17. Januar 2020 zugestellten Beschluss hat der Antragsgegner am 30. Januar 2020 Beschwerde eingelegt, der das Sozialgericht nicht abgeholfen hat. Die Beschwerde richte sich allein gegen die Erstattung von Mehrwertsteuer auf die Portokosten und trage dem Umstand Rechnung, dass das Sozialgericht von der ständigen Rechtsprechung des Kostensenats abweiche. Es bestehe daher das Bedürfnis einer Klärung durch den Senat.

Der Antragsgegner beantragt,

den Beschluss des Sozialgerichts Lünebeck vom 14. Januar 2020 zu ändern und die Vergütung des Antragstellers auf 2.048,81 EUR festzusetzen.

Der Antragsteller beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Er verzichtet auf eine inhaltliche Stellungnahme.

II.

Über die Beschwerde entscheidet das Landessozialgericht durch den Senat, weil der Berichterstatter diesem die Sache wegen grundsätzlicher Bedeutung übertragen hat ([§ 4 Abs. 7 Satz 2](#) Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz [JVEG]). Der Senat entscheidet ohne Mitwirkung ehrenamtlicher Richter ([§ 4 Abs. 7 Satz 3 JVEG](#)).

Die Beschwerde ist zulässig. Sie ist form- und fristgerecht erhoben worden ([§ 173 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz [SGG]; [§ 4 Abs. 6 Satz 1](#) und [3 JVEG](#)). Sie ist statthaft, weil das Sozialgericht die Beschwerde zugelassen hat ([§ 4 Abs. 3 JVEG](#)) und der Senat an diese Zulassungsentscheidung gebunden ist ([§ 4 Abs. 4 Satz 4 JVEG](#)).

Streitgegenstand des Beschwerdeverfahrens ist ausschließlich der Erstattungsanspruch wegen der auf die Portokosten entfallenden Umsatzsteuer nach [§ 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 JVEG](#). Auf diesen Anspruch hat der Antragsgegner seine Beschwerde beschränkt, nachdem er den Vergütungsanspruch im obigen bereits im Rahmen der Anhörung zur richterlichen Festsetzung in später festgesetzter Höhe für begründet erachtet hatte. Der Antragsteller hingegen hat keine Beschwerde erhoben.

Die Beschwerde des Antragsgegners ist nicht begründet. Zu Recht und mit zutreffender Begründung hat das Sozialgericht dem Festsetzungsantrag des

Antragstellers wegen der auf die Portokosten entfallenden Umsatzsteuer entsprochen. Der Anspruch folgt aus [Â§ 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 JVEG](#). An seiner entgegenstehenden Rechtsprechung, wie sie insbesondere aus der Entscheidung vom 18. Juni 2015 â L 5 SF 46/15 B KO folgt, hÃ¤hlt der Senat nicht mehr fest.

Nach [Â§ 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 JVEG](#) wird die auf die VergÃ¼tung entfallende Umsatzsteuer gesondert ersetzt, sofern diese nicht nach [Â§ 19 Abs. 1 UStG](#) unerhoben bleibt. Welche Umsatzsteuer auf die VergÃ¼tung entfÃ¤hlt, bemisst sich dabei allein nach dem UStG (Senatsbeschluss vom 11. MÃ¤rz 2021 â [L 5 AR 368/20 B KO](#) â juris Rn. 19). Umsatzsteuerrechtlich aber schuldet der Antragsteller, der nicht der Kleinunternehmerregelung des [Â§ 19 Abs. 1 UStG](#) unterfÃ¤hlt, die auf die dem Antragsgegner in Rechnung gestellten Portokosten entfallende Umsatzsteuer auch dann, wenn die BefÃ¼rderungsleistung des Postdienstleisters selbst als Universaldienstleistung ([Â§ 4 Nr. 11b UStG](#)) umsatzsteuerfrei sein sollte. Denn von Umsatzsteuerbefreiungen nach [Â§ 4 UStG](#) profitiert nur derjenige Unternehmer, der die steuerbefreite Leistung selbst erbringt. FÃ¼r Unternehmer, die â wie der Antragsteller â in der WertschÃ¶pfungskette nachgelagerte Leistungen erbringen, wirkt sich die Umsatzsteuerbefreiung lediglich insoweit aus, als sie fÃ¼r die vom Universaldienstleister erbrachte Leistungen keinen Vorsteuerabzug geltend machen kÃ¶nnen, weil keine Vorsteuer geschuldet worden ist (vgl. [Â§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG](#)). Soweit ein Unternehmer seinem LeistungsempfÃ¤nger auf der nÃ¤chsten WertschÃ¶pfungsstufe seine Aufwendungen fÃ¼r derartige Universaldienstleistungen als Teil seines Entgelts berechnet, sind die darauf anfallenden Umsatzsteuern vollumfÃ¤nglich an den Fiskus abzufÃ¼hren. Dies entspricht dem Zweck der Umsatzsteuer als AbschÃ¶pfungsteuer.

FÃ¼r den Antragsteller bedeutet dies: Sein Umsatz, der Bemessungsgrundlage fÃ¼r die geschuldete Umsatzsteuer ist, wird gemÃ¤Ã [Â§ 10 Abs. 1 Satz 1 UStG](#) nach dem vereinnahmten Entgelt bemessen. Entgelt ist alles, was den Wert der Gegenleistung bildet, die der leistende Unternehmer vom LeistungsempfÃ¤nger oder von einem anderen als dem LeistungsempfÃ¤nger fÃ¼r die Leistung erhÃ¤hlt oder erhalten soll, einschlieÃlich der unmittelbar mit dem Preis dieser UmsÃ¤tze zusammenhÃ¤ngenden Subventionen, jedoch abzÃ¼glich der fÃ¼r diese Leistung gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer ([Â§ 10 Abs. 1 Satz 2 UStG](#)). Dazu gehÃ¶ren, da es sich nicht um durchlaufende Posten i.S. des [Â§ 10 Abs. 1 Satz 5 UStG](#) handelt, neben dem mit Rechnung vom 11. Juli 2019 geltend gemachten Nettohonorar auch Auslagen wie SchreibgebÃ¼hren, Kopierkosten und eben Portokosten (dazu FG DÃ¼sseldorf, Urteil vom 8. Juli 1982 â [III 417/81 U](#); vgl. auch OLG Frankfurt, Beschluss vom 17. August 2011 â [2 Ws 111/11](#) â juris Rn. 11; KG Berlin, Beschluss vom 14. Januar 2009 â [1 Ws 359/08](#) â juris Rn. 10 m.w.N.; vgl. auch Korn in: Bunjes, UStG, 20. Aufl. 2021, [Â§ 10 Rn. 17](#)).

SachverstÃ¤ndigenvergÃ¼tungsrechtlich ist der gesonderte Umsatzsteuerersatz allerdings auf die Nettoauslagen beschrÃ¤nkt. Da der umsatzsteuerpflichtige SachverstÃ¤ndige Vorsteuerabzug geltend machen kann ([Â§ 15 Abs. 1 UStG](#)), wÃ¼rde ihm die Geltendmachung von Bruttoauslagen zuzÃ¼glich der darauf nach [Â§ 10 Abs. 1 Satz 2 UStG](#) entfallenden Umsatzsteuer einen zusÃ¤tzlichen Gewinn

Kossiski Gebhardt
Vizepräsident des LSG
Richterin am LSG

Erstellt am: 22.02.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024